

## A.

## Aufgaben der staatlichen Organe

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben durch Aufstellung von Arbeitsplänen eine umfassende Unterstützung der MTS, VEG, LPG und bäuerlichen Betriebe zu organisieren und die Durchführung des Drusches und der Ablieferung sowie die Bestellung von Zwischenfrüchten in einem Arbeitsgang zu sichern. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß in den Sitzungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden über den Fortgang der Ernte, der Ablieferung und der Herbstbestellung beraten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

## B.

## Arbeitsorganisation

## I.

## Aufgaben der MTS

1. Die Direktoren der MTS haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die verlustlose Einbringung der Ernte, die reibungslose Durchführung des Drusches, die Erfüllung des Ablieferungsplanes, Bestellung der Stoppelfrüchte und Winterkulturen und das Ziehen der Winterfurche zum günstigsten Termin auf allen Anbauflächen in ihrem Bereich gewährleisten.
2. Die gesamte Arbeit der MTS ist durch Anwendung der Brigadeordnung und Brigadeabrechnung zu organisieren. Die Direktoren und Oberagronomen der MTS haben gemeinsam mit den Bevollmächtigten der Räte der Kreise in den MTS-Bereichen, den Brigadeagronomen und Brigadiers bis zum 25. Juni 1955, dem „Tag der Bereitschaft“, Arbeitsablaufpläne auszuarbeiten und diese mit den Arbeitsplänen der LPG sowie der Gemeinden und ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdGB (BHG) abzustimmen.  
Die Arbeitsablaufpläne sind den MTS<sup>^</sup>Beiräten zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.  
In die Arbeitsablaufpläne sind -insbesondere folgende Aufgaben aufzunehmen:
  - a) Kampfziele für die Durchführung der Ernte, des Zwischenfruchtanbaues, der Herbstbestellung und Winterfurche zu den günstigsten agrotechnischen Terminen,
  - b) Zeitpläne für den Einsatz der vorhandenen Kapazität an Traktoren, Kombines, Maschinen und Geräten bei voller Auslastung in zwei Schichten sowie für die Anwendung der Fließbandmethode und des Systems für Gerätekopplung und -Staffelung unter Berücksichtigung der täglichen Erfüllung der Republiks-Schichtnormen durch jeden Traktoristen und Kombineführer,
  - c) Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen beim Zwischenfruchtanbau und bei der Herbstbestellung auf allen Flächen,
  - d) Werbung und Einsatz der zur rechtzeitigen Bewältigung aller Arbeitsgänge notwendigen Arbeitskräfte in den LPG sowie den ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdGB (BHG) und den bäuerlichen Betrieben.

3. Die Direktoren der MTS haben dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Traktoren, Mähaggregate sowie Drillmaschinen, Scheibeneggen mit Saatkasten, Schäl- oder Schälwühlpflüge mit Drilleinrichtung —\* in zwei Schichten — eingesetzt werden. Die Werbung und Ausbildung der benötigten Fachkräfte zur Sicherung des Einsatzes aller Kombines, Traktoren, Maschinen und Geräte in zwei Schichten ist bis zum „Tag der Bereitschaft“ abzuschließen. Um die Übererfüllung des Planes für den Zwischenfruchtanbau zu gewährleisten, sind zusätzliche Arbeitsverträge zur vollen Auslastung der Drillkapazität abzuschließen.
4. Die technischen Leiter der MTS sind dafür verantwortlich, daß die Reparaturen an den Kombines, Traktoren und Geräten, die in der Ernte und Herbstbestellung zum Einsatz kommen, bis zum 25. Juni 1955 abgeschlossen werden. Die Hauptverschleißteile der Traktoren und Erntemaschinen wie Düsen, Keilriemen, Klingen und Finger sind für die einzelnen Brigaden bis zum 25. Juni 1955 im notwendigen Umfange bereitzustellen. Die für die Ernte benötigten Schmier- und Treibstoffe sind nach Sortimenten bis zum 25. Juni 1955 in den Tankstellen der MTS einzulagern.
5. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind auf den Druschplätzen sowie beim Einsatz der Traktoren und Maschinen streng zu beachten. Ihre Einhaltung ist ständig durch die Direktoren, Agronomen, Techniker und Brigadiers der MTS zu kontrollieren. Der Direktor der MTS ist dafür verantwortlich, daß vor dem Tag der Bereitschaft eine Belehrung aller Belegschaftsmitglieder der MTS über die Arbeitsschutzbestimmungen durchgeführt wird. Alle Kombines, Traktoren, Maschinen und Geräte sind mit den vorgeschriebenen Arbeitsschutzvorrichtungen und Zubehörteilen wie Ährenhebern, Anhaublechen, Ladegattern usw. auszurüsten.
6. Die MTS haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden bis zum 25. Juni 1955 Druschpläne unter Berücksichtigung des Nachtdrusches auszuarbeiten und die Anlage der Druschplätze in den Gemeinden bis zum 10. Juli 1955 zu organisieren. Die Festsetzung der Druschzeiten und Druschplätze ist mit den zuständigen Energie-Beauftragten und Feuerwehrkommandos abzustimmen. Den Ortsvorständen der VdGB (BHG) wird empfohlen, bei der Ausarbeitung der Druschpläne und der Auswahl der Druschplätze mitzuwirken.
7. Zur vollen Ausnutzung der Mähdrescher haben die Direktoren der MTS zu sichern, daß die Agronomen der MTS gemeinsam mit den Vorständen der LPG und den ständigen Arbeitsgemeinschaften der VdGB (BHG) vor Beginn der Mahd den Reifegrad des Getreides feststellen, damit das zur Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne abzuliefernde Getreide voll den Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht. Für jeden Mähdrescher ist ein Einsatzplan auszuarbeiten, in dem die Marschroute, die Tagesauflage sowie der Beginn und das Ende der Arbeit zu bestimmen sind.
8. Die Agronomen in den MTS haben ihre Arbeit während der Ernte und Bestellungskampagne entscheidend zu verbessern und durch eine intensive Anleitung der Feldbaubrigaden der LPG sowie aller werktätigen Einzelbauern die Durchführung der einzelnen Feldarbeiten zu dtfn günstigsten